

Der Arbeiter

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Bericht über den Sonntag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Abonnenten 3.00 — Fr. monatlich ohne Beiträge, für die Postabonnenten 3.50 — Fr. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Verlagsstelle des „Arb.-Verghangens“: Cornbrunn 2, St. Johanner Straße 40. — Fernsprech-Nr. 2412. — Postamt: Cornbrunn, Nummer 1530, 1902, 2903, 3194.

Zwangspartassen

Einige Bemerkungen

Kann — werden unsere Kameraden fragen, was ist denn das schon wieder „Zwangspartasse“? Soll sie nicht vielleicht genommen werden, von anderen scheinlich schon gezeigten Lohn Sparbüchlein abgesehen, aber was soll das Wort eigentlich bedeuten?

Früher wollen wir eben einige Worte zur Klärung bringen. Das Wort „Zwangspartasse“ ist von den großindustriellen Gegnern der Sozialversicherung erfunden worden. Nach Ansicht dieser Leute Sozialversicherungsgesetze soll die gesamte Sozialversicherung, wie: Kranken-, Invaliditäts-, Unfall-, Altersrenten- und Arbeitslosenversicherung betrachtet werden. Diese Zwangspartassen sind nicht mehr, die Arbeiter selbst zu zahlen werden, sondern monatlich eine bestimmte Summe zu zahlen, was natürlich eine Sparteise zuzuführen. Die Gebühren der Arbeitslosenversicherung sind natürlich, selbst aber Arbeitslosen, soll diese Arbeiter die Beiträge zahlen werden, die erparten Beiträge angreifen und zur Lebenshaltung zu verwenden, bis der zur Arbeitslosigkeit geführte Zustand wieder beenden ist. Ohne lange philosophische Betrachtungen und wissenschaftliche Berechnungen anzustellen, wird jeder gesunddenkende Arbeiter sofort erkennen, dass der propagierte Zwangspartassengehebe eine sehr

harten Verleumdung

hat. Sämtliche Gegner der Sozialversicherung arbeiten zur Zeit in diesem Sinne — an der Spitze der gesamten Großindustrielle Gegenden, denn es ist, zu betonen ist, die Führung der Deutschen national Partei an sich zu ziehen. Diese Leute, die sich lediglich von dem Profitgierigen beherrschen lassen und keine Rücksicht auf das Wohlbefinden der Arbeiter nehmen, wollen mit allen Mitteln und zur Verhütung schwebenden Mitteln das Sozialversicherungsrecht für die Arbeitnehmer beseitigen, um die Arbeitnehmer noch und noch vollständig in ihre Gewalt zu bekommen und noch abhängig zu machen. Im Interesse dieser arbeitnehmerfeindlichen Kreise hat nun ein gewisser Herr im Reichstag ein gleiches heftiges Buch herausgegeben, betitelt: „Trennung der deutschen Sozialpolitik“.

Das Buch wird sehr breit propagiert und soll es den Geschäftlichen und Geschäftsleuten den Beweis dafür erbringen, dass die gesamte Sozialversicherung nur durch unzulässige Eingriffe in die Freiheit und das Recht, was die Arbeiter selbst zu leisten, gibt sich nun höchste Zeit, die behaupten, dass der Verfasser des Buches sich sozialistischer und nur diesem Zwecke das Buchen des Buches zuzuschreiben ist.

Die sogenannte Arbeitnehmerpartei, die über politische Interessenvertretung der deutschen Arbeiter Partei anerkannt hat, hat bereits früher mit dem Namen und seinen Zwecken abgelehnt. In einer Anzahl, an verschiedenen Orten des Reiches abgehaltenen, Konferenzen wurde der Gedanke der Einrichtung von Zwangspartassen radikal verworfen und erwidert, dass die Sozialversicherung nicht nur erachtet, sondern auch noch bestehen einzuweisen werden erklärt. Diese Haltung in europäischen Arbeiterkreisen scheint uns als sehr lobenswert zu geben. Aber aber glaubt, dass die Zwangspartassengeheben nach den ihnen erzielten Erfolgen zu geben, der gibt sich einem gefährlichen Irrtum hin. Die Geschäftlichen haben sich sogar bemüht, gefürchtete, entsprechende Mittel in den Parlamenten einzubringen. So hat die Deutsche Wirtschaftspartei sich bemüht, gefürchtete, im Preussischen Landtag einen Entwurf einbringen zu lassen, der fordert, dass als

Vertrag für die Sozialversicherung der Sparteigung

einzuführen sei. Mit der Nutzung im zukünftigen Kaufbuch verhandelt wurde, nahm als 1. Arbeiter der Reichsvereiner der deutschen Arbeitervereinerstand das Wort und hielt eine vernichtende Rede mit diesen „Leuten“. Nach einer Rede über die „Leuten“ soll sich der gesamte Kaufbuch fällig anfertigen haben, während sich der Vertrag damit beendete fähig, das er fast so davon lief. Nach der erzielten Absicht erklärte der Kaufbuch den Vertrag für erledigt.

Wenn wir vorstehend auf die neue Propaganda der Zwangspartassen gegen die Sozialversicherung zu sprechen, so muss man dabei eine gewisse Veranlassung in der Sozialversicherung mit nicht mindlich heute auch die Behauptung aufgestellt, wenn jeder Arbeiter die „hohen“ Beiträge zur Sozialversicherung selbst zahlen hätte, dann könnte er heute gut von den Arbeitern leben. Es soll vorgeschlagen sein, nach man in Bestimmungen dieser Behauptung selbst Beweis sollte. Was hat die beizuliehenden Zuhörer nun gebildet haben sie, nicht mindlich ein Rästel; wahrscheinlich haben sie die Behauptungen geglaubt. Trifft dies zu, dann befinden sich diese Leuten in einem ganz erheblichen Irrtum.

Wir wollen dazu noch einige sachliche Feststellungen machen und vermag dann jeder Sozialarbeiter selbst nachzusehen, was er heute zu verdienen hätte, wenn er tatsächlich seine Sozialversicherungsbeiträge selbst hätte. Wir wollen ausdrücklich eine Arbeitergruppe nennen, die am meisten hätte sparen müssen, nämlich die Knappschaffnerinnen. Zunächst wäre die Frage aufzuwerfen: wieviel Leute hätten freiwillig gepart, wenn sie die Beiträge zum normalen Beobachter hat schon seit der Einrichtung der Lohnkassens durch die Bergarbeiterorganisationen, womit ja die Lohnkasseneinrichtung wurde, auf in, nicht erheblichem Maße sich die mittleren Parteien bemühen, die Zusammensetzung der öffentlichen Meinungen zu gewinnen. Wie als interessierte Arbeitgeber unseres harten Gewerksvereins, wir können ja ohne weiteres behaupten, dass es neuer Beweise für die Berechtigung der Lohnkasseneinrichtung nicht bedarf, da jede Lohnkasseneinrichtung schon — im Interesse genommen — berechtigt ist. Dies ist unmissverständlich ein feststehendes, dem der Arbeiterbewegung und selbständig die Objektivist abprechen könnte. Wir haben aber wirklich nicht notwendig, die Objektivist zu verlassen, da nach dem ganzen Verlauf der Dinge der normalen Objektivist sehr hart zum Bewusstsein gekommen ist, dass das

Zur Lohnbewegung im Ruhrbergbau

In ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus beschäftigt man mit höchstem Interesse die Entwicklung der eingeleiteten Lohnbewegung im Ruhrbergbau. In mehreren Verhandlungen haben mit unseren Kameraden im Saargebiet Bericht gegeben von den Verhältnissen, die bei der neuen Lohnbewegung geführt haben. Der Ruhrbergbau ist eine der wichtigsten Industriezweige des Reiches, und der Bergbau ist das Herzstück der deutschen Wirtschaft. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass sich die Wirtschaftskreise Deutschlands und auch die Bevölkerung außerordentlich für die Lohnbewegung interessieren.

Dem normalen Beobachter ist schon seit der Einrichtung der Lohnkassens durch die Bergarbeiterorganisationen, womit ja die Lohnkasseneinrichtung wurde, auf in, nicht erheblichem Maße sich die mittleren Parteien bemühen, die Zusammensetzung der öffentlichen Meinungen zu gewinnen. Wie als interessierte Arbeitgeber unseres harten Gewerksvereins, wir können ja ohne weiteres behaupten, dass es neuer Beweise für die Berechtigung der Lohnkasseneinrichtung nicht bedarf, da jede Lohnkasseneinrichtung schon — im Interesse genommen — berechtigt ist. Dies ist unmissverständlich ein feststehendes, dem der Arbeiterbewegung und selbständig die Objektivist abprechen könnte. Wir haben aber wirklich nicht notwendig, die Objektivist zu verlassen, da nach dem ganzen Verlauf der Dinge der normalen Objektivist sehr hart zum Bewusstsein gekommen ist, dass das

Recht soll und ganz auf Seiten der Ruhrbergarbeiter sein.

Es schon die Art und Weise, wie die Ruhrbergarbeiter Verhandlungen machte, für seine ablehnende Haltung gegenüber den Lohnforderungen der Bergarbeiter, würde auf die Öffentlichkeit abwirken. Wie wir auch diesem feststellen müssen, hat die Ruhrbergarbeiter nicht gerade mit den äußersten Mitteln

Spere zu verzichten? (Wie wollen dabei die Institution, welche in sämtliche Sparteisse aufzuführen hat, außer sich stellen?)

Es kann man die Fragen genau beantworten, denn nach man zunächst zu wissen, welche Monatsbeiträge erhoben wurden. Nach dem Zwangspartassensystem von 1872 zahlte der Bergmann monatlich 1 Taler und 5 Silbergrößen als Beitrag; nach dem Einleit von 1891 betrug der Beitrag des Arbeiters pro Woche 1,15 Mark; nach dem Einleit von 1900 wurde weiterhin ein Beitrag gefordert von 1,83 Mark wöchentlich und von 1. 1913 ab 1,73 Mark pro Woche. Nehmen wir nun ein Beispiel an: Ein Arbeiter Jahr 1872 an und ließ sich nach 30jähriger Mitgliedschaft beim 2. S. B. pensionieren. In den Beiträgen zur Pensionierung hat er insgesamt gezahlt 1741, 90. Einmaliger Beitrag zahlte der Arbeitgeber, jedoch sich ohne Zinsen ein Betrag ergibt von 3 662, 90. Weiterhin angenommen zusätzlich Zinsen hätte der Pensionist 5 000 Mark erpart. Von diesen 5000 Mark hätte der Arbeiter leben wollen. Würde sich nun jeder aus, nach dieser Kamerad dazu monatlich zu bezahlen gehabt hätte. — Wir sind nunmehr gezwungen auf die Zusammenfassung, die wir auf Grund dieser Aufstellung erhalten werden, und wollen sie gerne erläutern, wie sich unsere Kameraden, die pensioniert sind, eingerichtet hätten, um ihre Lebens lang mit diesen 5000 Mark auszukommen. Wir können jetzt schon annehmen, dass unsere Kameraden im allgemeinen wohl geübten Sinn haben, das sie wissen, dass der propagierte Gedanke der Zwangspartassens dem Interesse der Arbeitnehmer vollständig widerspricht.

Im vorstehenden Beispiel werden unsere Kameraden erkennen, dass es gar nicht schwer ist, die Zwangspartassen abzuweisen und unentgeltlich festhalten zu den tatsächlichen Bedürfnisse sowie an der allgemeinen Sozialversicherung überaus großen allgemeinen Gewinn befürchten, das sie nicht beunruhigen bei eintretender Verschlechterung des Lebenshaltung ermöglicht ist.

„Werne fragen ohne zu fragen“

Es ist bekannt, dass der Arbeiter mit dem Hauptargument, das die Wirtschaft weitere Stellen nicht ertragen könne. Alle unglücklichen Stellen, bei denen die Beschäftigung bedingt und notwendig erfordern, wurden vom Arbeiterstand mit Material überfüllt, welches mehr als notwendig ist, was die Verbesserung der Vergütung ist, und das in Folge einer eoff. Erfüllung der Lohnforderung der Ruhrbergbau dem Reim und Kanarost verlassen mußte.

„Werne fragen ohne zu fragen“ ist bekannt, dass der Arbeiter mit dem Hauptargument, das die Wirtschaft weitere Stellen nicht ertragen könne. Alle unglücklichen Stellen, bei denen die Beschäftigung bedingt und notwendig erfordern, wurden vom Arbeiterstand mit Material überfüllt, welches mehr als notwendig ist, was die Verbesserung der Vergütung ist, und das in Folge einer eoff. Erfüllung der Lohnforderung der Ruhrbergbau dem Reim und Kanarost verlassen mußte.

Es war mittlich hergebrachten, zu sehen, wie unsere Gewerksvereinstellung dem Ruhrbergbau durch die schmerzhafteste notwendige Klasse zum Geschehe ist. Zunächst wurde durch die öffentlichen Meinungen, welches mehr als notwendig ist, was die Verbesserung der Vergütung ist, und das in Folge einer eoff. Erfüllung der Lohnforderung der Ruhrbergbau dem Reim und Kanarost verlassen mußte. Es war mittlich hergebrachten, zu sehen, wie unsere Gewerksvereinstellung dem Ruhrbergbau durch die schmerzhafteste notwendige Klasse zum Geschehe ist. Zunächst wurde durch die öffentlichen Meinungen, welches mehr als notwendig ist, was die Verbesserung der Vergütung ist, und das in Folge einer eoff. Erfüllung der Lohnforderung der Ruhrbergbau dem Reim und Kanarost verlassen mußte.

Wohndere Kellerböden mit Lappentberkholer, chron. Rheumatismus, Zahns, Ochs und dergleichen können nur auf Kosten der Unvollendetklärung in dem dort bestehenden Rahmen beseitigt werden und bedürfen der vorerwähnten Genehmigung durch die Verwaltung.

14. Die Kosten der vom zuständigen Arzt vorzunehmenden Arznei- u. Heilpräparate und Krankengeldleistungen ausschließlich — übernimmt zur Hälfte der Knappheitsversicherung. Die andere Hälfte ist bei Vertheilung der Arzneimittel sofort zu bezahlen, dies Anrecht auf Kosten der Familienhilfe, wie Stellen, Schulden etc. und bereit gestellt.

15. Krankheitsfälle, welche ohne vorherige Genehmigung eines zuständigen Arztes in Anspruch nehmen, haben nur in denjenigen Fällen Anspruch auf Gehalt der entfallenden Kosten. Zur Liebernahme der weiteren Behandlung ist der zuständige Arzt rechtzeitig zu benachrichtigen. Ist der Erkrankte nicht im Krankenlager befindet. Bei Erkrankung außerhalb des Sprengzells ist die Rückkehr sobald wie möglich geboten.

16. Allen vom Arzt im Interesse der Heilung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere hat die vorzunehmende Familienhilfe genau nach Anweisung zu beobachten. Bei Verletzung der Anordnungen der ärztlichen Anordnungen kann die weitere Familienhilfe für die Dauer der Krankheit vom Knappheitsverband verweigert werden.

17. Ist die Erkrankung, die Verletzung oder der Tod eines Familienangehörigen durch die Schuld eines Dritten verursacht worden, so haben das Mitglied oder seine Angehörigen ihre geschehenen Erfordernisse gegen den Dritten bis zur Höhe der Leistungsmöglichkeit Vereinstellungen aus Verlangen des Knappheitsverbandes an den Dritten zu zahlen. Die Familienhilfe des Dritten ist der Knappheitsverwaltung sofort mitzutheilen.

18. Die Familienhilfe endet mit dem Tode, an dem das Mitglied oder der Krankenfallende ausbleibt, auch wenn es sich um Erwerbslosigkeit für sich selbst auf Anrecht hat.

19. Anträge auf Erwerbgehalt für Familienangehörige sind beim zuständigen Knappheitsstellen zu stellen.

20. Jeder Mitglied der Anwesenheitsperiode zur Erlangung freier ärztlicher Behandlung ist nicht Berechtigter mit Kostentheil verpflichtet.

21. Von außerhalb des Vereinsbezugs wohnenden älteren Mitglieder können bei Erkrankung ihre berechtigten Familienangehörigen die Kosten für die Krankheitskosten des zuständigen Arztes, jedoch nicht mehr als die Hälfte der gesamten Behandlungskosten, erhalten werden. Unter Abzug der noch fälligen Höhe vom Mitglied zu zahlenden Beträge. Die Vertheilung ist etwa bis zur Hälfte erfolgt werden.

Der Antrag ist bei der Knappheitsverwaltung zu stellen und folgende der erforderlichen Nachweise, sowie einer gültigen Vermögensverhältnisse, sowie des Vermögensverhältnisses des Erkrankten zu dem Mitglied und des Alters zu liefern ist.

Ist aufmerksamer Durchsicht dieser Bestimmungen findet man einzelne Stellen, die bei erstmaligem Studium nicht ohne weiteres verständlich sind. Zunächst ist zu erwidern, daß hierbei Anspruch nur für die Angehörigen von Witwen und Bergmännern gilt, nicht aber für die Angehörigen von sogenannten früheren Pensionistenfamilien. Wer also aus dem die Versicherung begründeten Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, ohne als pensionistischer anerkannt zu sein, um wie man ihn selber nachdrücklich wiederholentlich gesagt hat bis zu seiner Pensionierung, für dessen Angehörige kommt dieser Anspruch nicht in Frage.

Zu beachten ist ferner, daß für die Angehörigen im Falle ihrer Erkrankung in der Wohnung der Krankenbühler Freiheit gewährt ist. Diese freie Auswahl der Krankenbühler hat jedoch sehr oft einen gewissen Nachteil zur Folge, auf den hinzuweisen wir für notwendig halten. Es sind nämlich in unseren Knappheitskrankenhäusern, ferner in den verschiedenen anderen Krankenhäusern, ganz verschiedene Pflegeplätze festgelegt und diese betragen zum Beispiel:

Knappheits- Kranken- für Erwerbslose	Wirtschafts- Kranken- für Kinder	Landeskranken- verbund für Erwachsene	aus Homburg	28.00 28.00 28.00
30. —	18.00 —	24.00 —		
3.00 —	14.50 —	2.00 —		
8.00 —	—	17.00 —		

Wie diese Aufstellung zeigt, sind die Pflegeplätze in den Knappheitskrankenhäusern etwas höher wie in dem Unberufenen in Homburg und bedeutend höher wie die zum Wirtschaftskranken der Krankenbühler festgelegten Pflegeplätze. Um die Sachlage richtig darzustellen, ist es jedoch notwendig, auf den Inhalt des § 13 vorerwähnter Bestimmung besonders hinzuweisen. Werden etwa ein Angehöriger in unsern Knappheitskrankenhäusern untergebracht, dann muß der Liebernahme der Hälfte der Pflegekosten alles

abgegeben und es entstehen dann keine weiteren Kosten, auch dann nicht, wenn ein weiterer Krankheitsfall eintritt. Bei Knappheitskrankheiten, die nicht in dem § 13 Absatz 1 des Statuts sind durch den Knappheitsabgeordneten. Sind jedoch die Angehörigen in sogenannten fremden Krankenhäusern untergebracht worden, dann werden neben den Pflegekosten die Medicamenten, Verbandsstoffe etc. und die Operationen besonders beachtet. Die Familienhilfe entfällt in dem nach im § 13 Absatz 2 zeitlich begrenzt, wenn die Angehörigen im Krankenhaus behandelt werden. Die Behandlung ist auf die Dauer von höchstens 12 Wochen innerhalb eines Jahres begrenzt. Es bleibt vorbehalten, daß die Angehörigen in anderen Krankenhäusern herabgelassen werden. Die Behandlung dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen, und es darf erwartet werden, daß diesem Antrage bald stattgegeben wird.

Die Knappheitsabgeordneten und ihre Vertreter im Knappheitsverband haben wiederholt beantragt, daß die Pflegekosten für die Angehörigen in anderen Krankenhäusern herabgelassen werden. Die Behandlung dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen, und es darf erwartet werden, daß diesem Antrage bald stattgegeben wird.

In der Vorberathung vom 10. April d. J. wurde nach längerer Vorarbeit in das Protokoll aufgenommen:

Bei dieser Gelegenheit richtet Herr Köhler vom Gewerkschein an den Herrn Vorsitzenden die Frage, ob er nammer geneigt ist, der von ihm in Aussicht gestellten

Eröffnung der Pflegekosten

für die Angehörigen der Mitglieder zuzustimmen. Diese Frage wird dem Finanzausschuß zur Beratung übergeben. Die Verwaltung bringt zur Kenntnis, daß die Kinderkosten beim Hilfskassenbauverein während der Verletzung und etwa am 25. April ihrer Bestimmung übergeben werden kann. Eine diesbezügliche Mitteilung und Zustimmung des Vereinsrats wurde dem Knappheitsabgeordneten als bereits ergangen.

Den Knappheitsabgeordneten wurde durch Rundschreiben vom 10. April d. J. folgendes zur Kenntnis gebracht:

„Die neue Kindererholungsstation in unserem Hilfskassenbauverein eignet sich besonders für erholungsbedürftige Kinder, deren Gesundheitszustand durch den Aufenthalt in guter Waldluft, durch gute Pflege und durch reichliche und vorzügliche Ernährung gehoben werden kann. Die Dauer einer Kur ist auf 8 Wochen festgelegt.“

Wir erlauben Sie, die Mitglieder Ihres Sprengzells zu dieser unsere neue Einrichtung aufmerksam zu machen und dabei bekannt zu geben, daß Anträge auf Unterbringung von Kindern beim zuständigen Revier- oder Familienfürsorgearzt zu stellen sind.“

**Aus dem Vereinsgebiet
Arbeitervereine**

Die Vergleiche, die nicht zu früh zur Arbeitstelle gehen können, benützen die Arbeitervereine. Es ist nicht zu übersehen, daß die Arbeitervereine der Arbeitervereine, die in Form von Feiertagen teilnehmen sollen sich Arbeitervereine. Es kommt öfters vor, daß die letztgenannten Kameraden aus irgend einer Ursache, wie Krankheit, Gehetfall u. a. m. in der Familie bleiben. Es ist jedoch nicht möglich, diese Fälle nicht nennend, dann möglich, die Arbeitervereine das volle Maß der von den Eltern bezahlen.

Wir haben uns deshalb erneut an die Elternbühler direktions gewandt, mit der Bitte, in solchen Fällen doch auch Arbeitervereine zu geben. Dies lehnt die Elternbühlerdirektion, wie aus nachfolgendem Schreiben ersichtlich ist, ab.

„Die Bestimmungen über die Ausgabe und Benutzung von Arbeitervereine sind auf der Grundlage der Unterabteilung enthalten. Hiermit sind Arbeitervereine: fahrtarten: am Tag vor Sonn- und Feiertagen oder an diesen Tagen steht nur Arbeit an Arbeit.“

Der Vorstand kann die Erlaubnis oder Benutzung von Arbeitervereine fahrtarten an anderen Tagen gestatten bei:

- a) Beerdigung des Arbeitserkrankten,
 - b) Unterbrechung der Arbeit durch Naturereignisse, Eintritt unglücklicher Mißstände, Erkrankung des Arbeitnehmers, Erholungsurlaub oder Fortgerührung der Besige, Einstellung oder Einstellung des Betriebs und bei Wiederaufnahme der Arbeit in diesen Fällen,
 - c) Beerdigung der kreierlichen Taten wegen Schicksalsworte auf einen Arbeiter.
- Die Rückzahlung dieser Ausgaben wird nachgewiesen werden und nur bei Erlangung durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

Es ist von der deutschen Reichsbahn Besondere darüber geführt worden, daß auf Anträgen der Eisenbahnen in Gemäßheit der Besondere von Arbeitervereine fahrtarten von diesen Bestimmungen abgesehen werden soll. Unsere Dienststellen sind daher geneigter, die Tarifbestimmungen genau zu beachten und dürfen nicht zulassen, daß die Jahressprengzells für Arbeitervereine fahrtarten zu anderen als den im Tarif angegebenen Feiertagen gewährt werden. Wenn Arbeiter wegen Erkrankung oder wegen Erlernens von Familienangehörigen oder aus anderen als den im Tarif aufgeführten Gründen während der Woche nach dem Feiertag fahren, so müssen für Feiertagen des gewöhnlichen Verkehrs lösen.

Nur ausnahmsweise ist für den Feiertag-Verkehr bei Eisenbahnen ausfallen, daß Arbeitervereine fahrtarten an anderen Tagen der Woche ausgegeben und benutzt werden dürfen bei Feiertagen und um Feiertag und bei besonderen Tagen zum Erlernen. Für den Besondere mit fremden Wohnorten gelten jedoch lediglich die Tarifbestimmungen ohne Abänderung.

Wir bedauern die Haltung der Elternbühlerdirektion außerordentlich; denn kommt es doch oft vor, daß solche Arbeiter neben dem Schicksalserlöb auch nach 10 bis 15 Jahren ausgeben haben.

**Von den Arbeitstätten
der Kameraden**

Grube Deinitz einer Kohlenausbuchtung vom 24. April 1913. Die Besondere des Deinitz der Arbeitervereine fahrtarten vor. Es waren dies von Grube Deinitz die nachstehenden Kameraden: Kamerad: Karl Wolfanger, Peter Rufing, Ludwig Ochs, Johann Heilmann, Joh. Kemm, Albert Ochs, Johann Kähler und Josef Ziller. Von Grube Deinitz die Kameraden: Johann Wolfanger, Wdt. S. Ludwig Ochs, Wdt. S. Rudolf Wdt. W. Friedrich Scherer, Wdt. S. und Ludwig Andreas Richard, Wdt. S. Besondere geführt. Da eine Erlaubnis mit der Besondere nicht zu erzielen war, wurden die Besondere von weiteren Besondere beim Hauptrevier ausfallen überlassen.

Grube Dambauer. Tarifausbuchtung am 18. April. Derzeit sind wurden 85 Fälle. Hieron 17 abgesehen, weil keine Besondere beim zuständigen Revier erboten wurde. Drei Jagen wurden dem Hauptrevier übergeben und 4 wurden abgesehen, weil nach Inhalt des Tarifausbuchtung der Klagen nicht berechtigt waren. In der Tarifausbuchtung vom 11. April kamen nachfolgende Fälle zur Verhandlung:

Der Antrag des Bergmanns Johann Faust zu betr. Aufhebung seiner Bestrafung vom 10. — 7. wurde dem Hauptrevier übergeben. Die Bestrafung vom 7. — 6. für den Bergmann Wdt. Wdt. wurde abgesehen. Der Antrag der Kameraden Leopold S. Ochs, Johann Kemm und Jakob Jäger auf Aufhebung der bezuhten Besondere im Revier Jagen und Besondere: über Aufhebung der Besondere für 80 Schichten unter dem Mindestlohn wurde dem Hauptrevier übergeben. Der Kamerad Johann Kemm ist bekannt seine Besondere nachgewiesen. Ebenso wird der Antrag der Kameraden Wdt. S. Ochs auf Aufhebung von einer Schicht pro Kameradbestrafung auf Wunsch der Kameraden erledigt. Daselbst trifft auch zu für die Kameraden August und Hermann Diehl.

Kamrad N. Jüngstens Alter von 23 Jahren ist auf Lebensdauer Kamerad Otto Huber zu ein in beider Besondere vorzusprechen. Mit Jüngstens Bestrafung vor er erst am die Besondere seine Besondere nachgewiesen. Ebenso wird der Antrag der Kameraden Wdt. S. Ochs in ihren Eltern. Er möge ruhen in Frieden.

Die Zahlreiche Mangelwesen

Dankagung. Im Anlaß des Todes meines Vannes nahm die Besondere der Grube Campanien eine Sammlung zu Gunsten der Hinterbliebenen vor, wofür der Betrag von 483. — fr. ergab. Allen freundschaftlichen Spenden lobt ich hiermit herzlichsten Dank.

Frau Wwe. Mettel, Hämmerfeld.

Dankagung. Die Besondere der Grube Friedrichshöhle hat sich bereitwillig, infolge des Unfalls meines Vannes eine Sammlung zu veranstalten, die den Betrag von 700. — fr. ergab. Allen freundschaftlichen Spenden lobt ich hiermit herzlichsten Dank.

Frau Wwe. Peter Simon, Zepfeln.

Bekanntmachung

Der 13. Wochenbeitrag (Wochne vom 5. bis 11. Mai) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: J. S. Jakob Wilmers. Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag L. G. O.